

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 09. September 2014

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.00 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Akkas, Reyhan	Meißner, Elisabeth
Baumann, Marita	Mohr, Bruno
Beckers, Rolf	Mohr, Christoph
Bockmühl, Gabriele	Özdemir, Sadettin
Burghardt, Jürgen	Plum, Elena
Burghardt, Uwe	Puhl, Mathias
Dederichs, Norbert	Reinartz, Henning
Deserno, Hans Dieter	Reiprich, Hans-Dieter ab TOP 2
Feldeisen, Willy	Römgens, Tobias
Fritsch, Dieter	Schallenberg, Markus
Geller, Thomas	Schmidt, Michael
Heinrichs, Ina	Schmittmann, Jörg
Hilgers, Markus	Schmitz, Andreas
Jungblut, Marika	Schöneborn, Christian
Kick, Andreas	Seelig, Harold
Koch, Daniel	Strank Dr., Karl Josef
Lankow, Wolfgang	Sylla, Wolfgang
Mandelartz, Alfred	Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Wilfried Menke und Wolfgang Scheen.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
StVR Derichs
StVR Jansen
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 02.09.2014 auf Dienstag, 09.09.2014, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er schlug vor, die Tagesordnung um den Punkt 23a „Grundstücksangelegenheit; hier: Veräußerung eines städtischen Grundstücks“ im nicht öffentlichen Teil zu erweitern. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 17.06.2014 und am 01.07.2014
2. Transatlantisches Investitions- und Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA;
hier: Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler vom 27.08.2014

Der Antrag der Fraktion "Die Linke" betrifft eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt (vgl. hierzu die Vorlage der Verwaltung). Die Angelegenheit ist daher ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung abzusetzen.
3. Bestellung bzw. Vorschlag von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;
hier: 1. Stifternversammlung der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II
2. Gesellschafterversammlung der regio iT
4. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter/innen;
hier: Bestellung sachkundiger Einwohner/innen auf Vorschlag des Integrationsrates
5. Antrag des Integrationsrates auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler
6. Übertragung von Geschäftsanteilen an der Baugenossenschaft eG
7. Budgetbericht zum 30.06.2014
8. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.06.2014
9. Gesamtabschluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW der Stadt Baesweiler;
hier: Verzicht zur Konzernrechnungslegung für das Jahr 2012
10. Herstellung des Benehmens nach § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Regionsumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
11. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Anlass der Planung mit neuer Gebietsabgrenzung
 3. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

13. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
15. Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt des Stadtteils Baesweiler;
hier: Erlass einer Sanierungssatzung für das Programmgebiet
16. Beteiligungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern
19. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

20. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;
hier: Schülerbeförderung zu verschiedenen Sportstätten für das Schuljahr 2014/2015 für Baesweiler Schulen
21. Abschluss eines Versicherungsvertrages
22. Anschaffung von sächlichen und persönlichen Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
23. Städtische Gebäude;
hier: Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen
- 23a. Grundstücksangelegenheit;
hier: Veräußerung eines städtischen Grundstücks
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 17.06.2014 und am 01.07.2014**

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 17.06.2014 und am 01.07.2014 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Transatlantisches Investitions- und Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA;
hier: Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler vom 27.08.2014

Mit Antrag vom 27.08.2014 (siehe Anlage 1 der Originalniederschrift) beantragt die Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler die Aufnahme eines Antrages zum geplanten Transatlantischen Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 09.09.2014.

Des Weiteren soll auf Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler eine Resolution gegen dieses geplante Freihandelsabkommen verabschiedet und der Bürgermeister aufgefordert werden, entsprechend im Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zu beantragen, sich gegen dieses geplante Abkommen zu positionieren und entsprechend sowohl bei der Bundesregierung wie auch bei der EU-Kommission zu intervenieren.

Hinsichtlich dieses Antrages ist zunächst auf § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hinzuweisen, wonach der Bürgermeister Vorschläge zur Tagesordnung aufzunehmen hat, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Daher ist der fristgerecht eingereichte Antrag bei der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Der einschlägigen Kommentierung ist zu entnehmen, dass dem Bürgermeister kein materielles Vorprüfungsrecht in Bezug auf die Zulässigkeit einer Beschlussfassung des Rates über die vorgeschlagenen Beratungsgegenstände zusteht, weil ansonsten der mit den Antragsrechten des § 48 Abs. 1 GO NRW beabsichtigte Schutz politischer Minderheiten nicht erreicht werden könnte [vgl. Wagner, in Kleebaum/Palmen, GO NRW, § 48 II.2.e)]. Zu beachten ist dabei aber, dass der Rat einen Tagesordnungspunkt durch Geschäftsordnungsbeschluss ablehnen kann und dies bei Überschreitung der kommunalen Verbandskompetenz auch tun muss. Entsprechendes gilt sowohl bei Anträgen, die nicht in den konkreten Aufgabenbereich der Gemeinden fallen, als auch bei Vorschlägen, die allgemeinpolitische Fragen betreffen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.12.1983 - 15 A 2027/83 -). Insofern ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde ist, zu derartigen Fragen Beschlüsse zu fassen, für oder gegen eine bestimmte Politik Stellung zu nehmen oder überhaupt eine allgemeine politische Tätigkeit zu entfalten (so bereits Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 30.07.1958 - 2 BvG 1/58 -). Mit Gegenständen außerhalb seiner Zuständigkeiten darf sich der Rat weder sachlich befassen noch Sachbeschlüsse fassen (vgl. Wagner, a.a.O., und Rehn/Cronauge, GO NRW-Kommentar, § 48 I.1).

Vor diesem Hintergrund sind kommunale Ratsbeschlüsse beispielsweise zu aktuellen Landes- oder Bundesgesetzgebungsverfahren rechtlich problematisch.

Kommunale Resolutionsbeschlüsse des Rates, z.B. gegen gesetzgeberische Vorhaben oder in anderen allgemein-politischen Angelegenheiten, wird man allenfalls dann als zulässig einstufen können, wenn sie sich nicht nur allgemein gegen das (Gesetzgebungs-) Vorhaben wenden, sondern einen spezifischen örtlichen Bezug zur Situation in der jeweiligen Gemeinde herstellen. Insofern ist anzumerken, dass die seitens der Fraktion „Die Linke“ beantragte Resolution gegen das geplante Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA keinen spezifischen örtlichen Bezug zur Situation in der Stadt Baesweiler herstellt und eine Befassung in der Sache -mangels Zuständigkeit- durch den Rat daher nicht erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Angelegenheit durch eine Geschäftsordnungsentscheidung (des Rates) zügig zu erledigen (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 16.12.1983 - 15 A 2027/83-).

Hierauf weist auch § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse hin.

Bürgermeister Dr. Linkens bezog sich auf die umfangreiche Vorlage und wies nochmals darauf hin, dass es sich bei dem Transatlantischen Investitions- und Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA um keine kommunalpolitische Thematik handele, sodass der Tagesordnungspunkt nach der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abzusetzen sei.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke hielt dem entgegen, dass kommunale Belange sehr wohl betroffen seien, beispielsweise betreffend das Wasserrecht und Umweltschutzfragen. Sie bat deshalb, den Antrag der Fraktion Die Linke zur Abstimmung zu stellen.

Bürgermeister Dr. Linkens ließ sodann über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Der Rat beschloss mit 32 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen, -ohne Befassung in der Sache- den Antrag der Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse von der Tagesordnung wieder abzusetzen.

3. Bestellung bzw. Vorschlag von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Baesweiler zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten;

hier: 1. **Stifterversammlung der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II**
2. **Gesellschafterversammlung der regio iT**

Bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Mitgliedschaftsrechte in den Organen von Drittorganisationen haben die Vertreter ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Daher werden sie auch an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit praktisch einem **Weisungsrecht** unterworfen.

Als Vertreter der Stadt können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Die Bestellung bzw. der Vorschlag nur eines Vertreters erfolgt durch einfachen **Mehrheitsbeschluss**.

1. Stifterversammlung der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II

Die Stadt Baesweiler ist am Stiftungsvermögen der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II beteiligt.

Gemäß § 6 Nr. 1 der Satzung der „Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II“ gehören der Versammlung der Stifter alle Stifter an.

Die Stifterversammlung berät und unterstützt den Träger und Betreiber des Bergbaumuseums Grube Anna II und fördert die regionalen Initiativen, die sich den Aufgaben der Erforschung und Pflege regionaler Bergbau- und Industriegeschichte widmen.

Beigeordneter Frank Brunner vertritt die Stadt Baesweiler bereits im Kuratorium der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II.

Es wird deshalb vorgeschlagen, ihn auch als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Stifterversammlung zu entsenden.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig Herrn Frank Brunner als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Versammlung der Stifter der Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II zu entsenden.

2. Gesellschafterversammlung regio IT gesellschaft für informationstechnologie mbh

Aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates am 20.12.2011 (TOP 21) hat die Stadt Baesweiler einen 1 %igen Anteil an der regio IT gesellschaft für informationstechnologie mbh erworben. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der regio iT besteht die Gesellschafterversammlung aus jeweils einem Vertreter pro Gesellschafter. In Gesellschafterversammlungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde gem. § 113 Abs. 2 GO NRW.

Bisher vertreten Bürgermeister Dr. Willi Linkens und als Stellvertreter Beigeordneter Frank Brunner die Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung der regio iT.

Da in den Gesellschafterversammlungen im Wesentlichen Themen der kommunalen Verwaltungsorganisation behandelt werden, wird vorgeschlagen, wie bisher den Unterzeichner und als Stellvertreter Herrn Beigeordneten Frank Brunner in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig,

Herrn Dr. Willi Linkens und

als Stellvertreter

Herrn Frank Brunner

als Vertreter der Stadt Baesweiler in die Gesellschafterversammlung der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh zu entsenden.

**4. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter/innen;
hier: Bestellung sachkundiger Einwohner/innen auf Vorschlag des Integrationsrates**

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014 wurde unter TOP 10 beschlossen, nach der Wahl des Integrationsrates der Stadt Baesweiler, die zeitgleich mit den Kommunalwahlen am 25.05.2014 erfolgt ist, weiterhin sachkundige Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen in den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung, den Ausschuss für Verkehr und Umwelt, den Bau- und Planungsausschuss sowie den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, zu wählen.

In der ersten Sitzung des neu gewählten Integrationsrates am 28.08.2014 wurden unter TOP 9 Mitglieder als sachkundige Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen zur Besetzung der o. g. Ausschüsse vorgeschlagen.

Im Einzelnen wurden folgende Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse von Seiten des Integrationsrates vorgeschlagen:

Ausschuss	sachkundige/r Einwohner/in	stellvertretende/r sachkundige/r Einwohner/in
Schulausschuss	Frau Gülay Gürbüz	Herr Youssef Agourram
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung	Frau Zeynep Tosuncuk	Herr Umit Akcay
Ausschuss für Verkehr und Umwelt	Herr Abdurrahman Sarioglu	Herr Kazim Karakök
Bau- und Planungsausschuss	Herr Hakan Sarioglu	Herr Ahmed Amgoune
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Frau Reyhan Akkas	Herr Serkan Yalcin

Die Wahl der sachkundigen Einwohner/innen erfolgt gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW. Das bedeutet, dass auch die sachkundigen Einwohner nur über entsprechende Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen in einen Ausschuss gewählt werden können, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, sofern sich nicht die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Im letzten Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner/innen können - ebenso wie für die übrigen Ausschussmitglieder - gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 b GO NRW Vertreter/innen gewählt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die vom Integrationsrat vorgeschlagenen Mitglieder in die jeweiligen Ausschüsse zu wählen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, folgende - vom Integrationsrat vorgeschlagene Personen - als sachkundige Einwohner/innen zu wählen:

Ausschuss	sachkundige/r Einwohner/in	stellvertretende/r sachkundige/r Einwohner/in
Schulausschuss	Frau Gülay Gürbüz	Herr Youssef Agourram
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung	Frau Zeynep Tosuncuk	Herr Umit Akcay
Ausschuss für Verkehr und Umwelt	Herr Abdurrahman Sarioglu	Herr Kazim Karakök
Bau- und Planungsausschuss	Herr Hakan Sarioglu	Herr Ahmed Amgoune
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Frau Reyhan Akkas	Herr Serkan Yalcin

5. Antrag des Integrationsrates auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler

In der Sitzung des Integrationsrates am 06.03.2014 wurde über einen Musterantrag des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde beraten.

Nach Auffassung der Verwaltung, die zwischenzeitlich durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bestätigt wurde, war der dort formulierte Antrag hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Integrationsrat zu weitgehend und stößt daher auf kommunalverfassungsrechtliche Bedenken.

In der Sitzung des Integrationsrates am 28.08.2014 wurde daher erneut über eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler beraten. Auf die diesbezügliche ausführliche Vorlage der Verwaltung (TOP 11 der Tagesordnung) wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Verwaltung hatte, um dem Anliegen des Integrationsrates Rechnung zu tragen, die Hauptsatzung der Stadt Baesweiler an die neuen Regelungen des Gesetzes zur „Weiterentwicklung der politischen Partizipation und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ anzupassen, einen Kompromissvorschlag unterbreitet, dem sich die Mehrheit des Integrationsrates angeschlossen hat.

Der Integrationsrat hat gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen, dem Rat der Stadt Baesweiler zu empfehlen, § 7 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler wie folgt zu ändern:

„§ 7 Integrationsrat

(1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.

(2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, befassen und Vorschläge sowie Anregungen an die entscheidungsbefugten Gremien der Stadt Baesweiler unterbreiten. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von drei Monaten, spätestens in der nächsten anstehenden Sitzung des Gremiums damit befassen.

(3) Der Integrationsrat soll in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, informiert und vor der Beschlussfassung durch das entscheidungsbefugte Gremium beteiligt werden.

(4) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Rahmen der seitens des Rates hierzu bereit gestellten Mittel. Diese Mittel dürfen nicht für die Werbung und Ziele von bestimmten im Integrationsrat vertretenen Interessengruppen, insbesondere im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen zum Integrationsrat, sondern stets nur für die Belange des gesamten Integrationsrates Verwendung finden (Neutralität der Mittelverwendung).

(5) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, zuweisen.“

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig auf Empfehlung des Integrationsrates der Stadt Baesweiler, den der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler als Satzung.

6. Übertragung von Geschäftsanteilen an der Baugenossenschaft eG

Mit Vereinbarung vom 20.06.2007 hat die Stadt Baesweiler den vom Rat bestellten Vertretern treuhänderisch einen Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG übertragen.

Auf die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Vereinbarung wird verwiesen.

Die Vertreter haben in separater Vereinbarung das Geschäftsguthaben mit der Beitrittserklärung erworben. Da die Herren Ferdinand Reinartz und Detlef Lindlau nunmehr nicht mehr Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler sind, sollte beschlossen werden, dass die Anteile auf neu zu benennende Vertreter des Rates übertragen werden.

Die CDU-Fraktion schlägt Herrn Bruno Mohr und die SPD-Fraktion Herrn Markus Schallenberg vor.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass die Stadt vor einigen Jahren eine größere Anzahl von Genossenschaftsanteilen an der Baugenossenschaft eG erworben habe. Soweit die Stadt alle Anteile wahrnehme, habe sie nur ein Stimmrecht. Deshalb seien die Anteile treuhänderisch auf Ratsmitglieder übertragen worden. Treuhänderisch bedeute, dass die Übertragung nur so lange gelte, wie jemand Ratsmitglied sei.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke fragte im Hinblick auf die Laufzeit der Vereinbarung, inwieweit nach den Kommunalwahlen gemäß § 113 der Gemeindeordnung eine Wahl nach Hare-Niemeyer stattfinden müssen.

Bürgermeister Dr. Linkens entgegnete, dass dies nach seinem Kenntnisstand nicht erforderlich sei, da die Genossenschaftsanteile den Ratsmitgliedern faktisch gehörten. Die Angelegenheit werde aber geprüft und das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Dennoch schlug er vor, in der heutigen Sitzung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu entscheiden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, dass die auf die Ratsmitglieder Ferdinand Reinartz und Detlef Lindlau entfallenden Geschäftsanteile auf Herrn Bruno Mohr und Herrn Markus Schallenberg übertragen werden.

7. Budgetbericht zum 30.06.2014

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

Dieser Budgetbericht zum Stand 30.06.2014 stellt die in den jeweiligen Produkten zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- und Wenigeraufwendungen dar, lediglich die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements sind gemäß § 7 der Haushaltssatzung zusammengefasst.

Der für das Haushaltsjahr 2014 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 52.054.927 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 52.110.150 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge/-aufwendungen ergab sich ein Defizit von 143.161 €.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 51.950.472 € (voraussichtliche Wenigererträge 104.455 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 51.882.711 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 227.439 €).

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen/-erträge (zu erwartender Finanzertrag 230.862 €; zu erwartende Finanzaufwendungen 333.300 €) ergibt sich somit ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 34.677 €. Demnach ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplan 2014 eine voraussichtliche Verbesserung in Höhe von 108.484 €.

Die Aufwendungen für Abschreibungen und die Erträge für die Auflösung von Sonderposten wurden in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen (in der der Originalniederschrift beigefügten Anlage 4 grau hinterlegt) in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung 2014 sind wie folgt zu begründen:

Die derzeit erwarteten Mehraufwendungen im Bereich **05-01-02 - Hilfe nach dem AsylbLG** - entstehen durch die erheblich höhere Anzahl an Zuweisungen von Asylbewerbern. Hier ist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung eine Steigerung von 17,4 % zu verzeichnen. Zur Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen wird auf eine separate Vorlage verwiesen, die durch das Fachamt zu gegebener Zeit erstellt wird.

Die Verbesserung im Produkt **09-01-01 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen** - resultieren aus Maßnahmenverschiebungen nach 2015.

Im Produkt **10-01-01 - Bodenordnungsverfahren** - wurden u.a. die Kosten für das Umlegungsverfahren Baesweiler-Beggendorf, Bongardstraße/Goethestraße, veranschlagt.

Die Kosten für dieses Umlegungsverfahren sollen über die Abschöpfung des Umlegungsvorteils gedeckt werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen noch in 2014 anfallen, die Erträge jedoch erst in 2015 gebucht werden.

Durch die Genehmigung großer Bauvorhaben können im Produkt **10-02-01 - Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren** - hohe Mehrerträge erzielt werden.

Auf Grund der Betriebskostenabrechnung der Regio Entsorgung für das Jahr 2012 ist das Guthaben und somit der erwartete Erstattungsbetrag geringer ausgefallen. Dies führt zu Wenigererträgen beim Produkt **11-02-01 - Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung** -.

Eine außerplanmäßige Ausgleichszahlung im Rahmen der Flurbereinigung Boscheln führt zu einer Verbesserung im Produkt **13-01-01 - Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen** -. Weiter wurde hier die zu erwartende Landeszuweisung für die vom Unwetter betroffenen Kommunen (147.115 €) pauschal berücksichtigt. Eine Aufteilung auf die Produkte erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses, da dann eine produktgenaue Aufteilung der entstandenen Aufwendungen erfolgen kann.

Durch die Verschiebung der Ausgleichsmaßnahme für den BP 102 Am Feuerwehrturm nach 2015 kommt es im Produkt **14-01-01 - Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement** - zu einer Verbesserung.

Die gravierendste Veränderung ergibt sich im Produkt **16-01-01 - Allg. Finanzwirtschaft**. Diese resultiert aus dem zu erwartenden Wenigerertrag bei der Gewerbesteuer von rund 400.000 € (Ansatz 6.500.000 €).

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2014 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2014 bereits berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2014.

Unabhängig davon wird bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2015 über die Entwicklung des Haushaltes 2014 aktuell informiert.

Ein Beschluss war nicht erforderlich.

8. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.06.2014

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Im o.g. Zeitraum sind keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsan- satz b) angeordnet c) Über- schreitung -€ -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2013-0009	Kanalerneuerung Am Bergpark	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwassertrans- port, WVER	70.500,00 78.649,62 8.149,62	0,00	8.149,62
<u>Erläuterung:</u> Bei der Ausführung der Maßnahme ergaben sich unvorhersehbare aufwendigere Arbeiten bei der Oberflächenwiederherstellung. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2012-0018 (Kanalerneuerung Teilstück Im Weinkeller).					
I2013-0007	Straßenbau Am Bergpark	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrs- wegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßen- beleuchtung, Wirtschafts- wegen	0,00 7.084,93 7.084,93	0,00	7.084,93

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsan- satz b) angeordnet c) Über- schreitung -€-	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
Erläuterung: Die Mittel wurden benötigt zur Zahlung der Schlussrechnung im Haushaltsjahr 2014. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2012-0018 (Kanalerneuerung Teilstück Im Weinkeller).					
I2014-0025	Straßenbeleuchtung (Übernahme von EWW)	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswegen	0,00 163,03 163,03	0,00	163,03
Erläuterung: Im Straßenbeleuchtungsvertrag wurde vereinbart, dass erneuerte Leuchtstellen zum Sachzeitwert in das Eigentum der Stadt Baesweiler übergehen. In Höhe des Sachzeitwertes ist jeweils eine Rechnung an die EWW zu begleichen. Diese Mehrausgaben werden gedeckt durch entsprechende Wenigerausgaben bei der I2012-0018 ((Kanalerneuerung Teilstück Im Weinkeller).					

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Deserno erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass im Rahmen von Kanalbaumaßnahmen die Deckenoberfläche der Straße erneuert worden sei. Hierbei hätten mehr Flächen erneuert werden müssen als ursprünglich gedacht.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.04. bis 30.06.2014 zur Kenntnis.

9. Gesamtabschluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW der Stadt Baesweiler; hier: Verzicht zur Konzernrechnungslegung für das Jahr 2012

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, neben dem kommunalen Jahresabschluss für die Kernverwaltung nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement einen Gesamtabschluss unter Berücksichtigung aller Beteiligungen vorzulegen.

Gemäß §116 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde die Pflicht, einen solchen Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen. Hierzu werden ihr Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert.

In den Gesamtabschluss der Gemeinde sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der darin

einbezogenen Betriebe der Gemeinde, unabhängig von ihrer Berücksichtigung in eigenen Jahresabschlüssen, vollständig aufzunehmen.

Mit der Grundüberlegung, dass die Kernverwaltung und alle Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit sind, wird für den Gesamtabschluss der kommunale Abschluss mit den Abschlüssen der Beteiligungen und Ausgliederungen zusammengeführt, um die Konzernstruktur zu verdeutlichen und die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage übersichtlich darzustellen.

Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich geregelt, dass eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen unterbleiben kann, wenn die Voraussetzungen der handelsrechtlichen Vorschrift § 296 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und die der landesrechtlichen Vorschrift § 116 Absatz 3 GO NRW erfüllt werden.

Hiernach kann eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen dann unterbleiben, wenn sie einzeln und insgesamt für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (§ 116 Abs. 3 GO NRW). Das Gesamtbilanz- und Rechnungsvolumen dürfe sich bei einer Einbeziehung in die Konsolidierung nicht wesentlich ändern.

	Beteiligungsverhältnis	Prozent. Anteil
ITS Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 16.640,00 €	64 %
Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (BEG)	Stammkapital: 26.150,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 25.600,00 €	97,9 %
Baesweiler Baugenossenschaft eG	Stammkapital: 14.415,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 4.650,00 €	32,26 %
enwor - energie & wasser vor ort GmbH	Stammkapital: 21.007.400,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 52.600,00 €	0,25 %
EWV Energie und Wasserversorgungs GmbH	Stammkapital: 18.151.450,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 181.550,00 €	1 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH der StädteRegion Aachen	Stammkapital: 2.303.500,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 5.200,00 €	0,23 %

	Beteiligungsverhältnis	Prozent. Anteil
Energeticon gGmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Gesellschaftsanteile der Stadt Baesweiler: 650,00 €	2,5 %
Green GmbH	Stammkapital: 25.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 750,00 €	3 %
EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH	Stammkapital : 25.000 ,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 2.500 ,00 €	10 %
EWV Baesweiler GmbH & Co. KG	Stammkapital : 11.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 1.100,00 €	10 %
Regio IT Aachen – Gesellschaft für Informationstechnologie mbh	Stammkapital: 307.228,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 3.072,00 €	1 %

Eine Konsolidierung im Rahmen eines Gesamtabchlusses kommt gem. § 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nur für Betriebe in Betracht, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss (§ 50 Abs. 1 GemHVO) oder zumindest einen maßgeblichen Einfluss (§ 50 Abs. 2 GemHVO) ausübt.

Die Stadt Baesweiler ist an zwei Gesellschaften beteiligt, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt: Die ITS - Internationale Technologie- und Service - Center - GmbH (Anteil: 64 %) und die BEG - Baesweiler Entwicklungsgesellschaft - mbH (Anteil: 97,9 %).

Ein maßgeblicher Einfluss kann für die Beteiligung an der Baesweiler Baugenossenschaft (Anteil: 32,26 %) angenommen werden.

Exakte Kriterien oder Verhältniszahlen für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung existieren nicht. Als Anhaltspunkt wird in der Literatur in der Regel bei einem Wert von drei bis maximal fünf Prozent von einer untergeordneten Bedeutung eines Betriebes ausgegangen.

Eine eingehende Überprüfung hat ergeben, dass für die vorab aufgezählten Beteiligungen keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und seitens der Stadt Baesweiler auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO zum 31.12.2012 verzichtet werden kann. Hierzu wurden Positionen wie die Bilanzsumme, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten, Ertrag, Personalaufwendungen und Abschreibungen entsprechend berücksichtigt und zueinander ins Verhältnis gesetzt (s. Anlage 5 der Originalniederschrift).

Das Ergebnis der Überprüfung wurde mit der Kommunalaufsichtsbehörde bei der StädteRegion Aachen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA) besprochen. Beide Behörden bestätigen die Rechtsauffassung der Stadt Baesweiler.

Auch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baesweiler stimmt dem Verzicht zur Konzernrechnungslegung für das Jahr 2012 zu.

Dennoch wird die Stadt Baesweiler zu jedem neuen Bilanzstichtag überprüfen, ob die Auffassung von der Befreiung zur Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses noch aufrechterhalten werden kann.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke erklärte, dass ihre Fraktion wegen mangelnder Transparenz gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung stimmen werde.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler stimmte mit 35 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen dem Vorschlag zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung für die Stadt Baesweiler zum 31.12.2012 zu.

10. Herstellung des Benehmens nach § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Regionsumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Durch das Umlagegenehmigungsgesetz vom 18.09.2012 wurde § 55 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) wie folgt gefasst:

- (1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.
- (2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Die Benehmensherstellung bezieht sich auf die Festsetzung des Umlagesatzes für die Kreisumlage bzw. die Regionsumlage.

Mit Schreiben vom 01.09.2014 hat der Städteregionsrat das Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Regionsumlage 2015/2016 eingeleitet.

Hierzu wurden der Stadt Baesweiler die Eckdaten der Haushaltsplanentwürfe 2015 und 2016 zugeleitet. Der Stadt Baesweiler wird Gelegenheit gegeben, hierzu bis zum 14.10.2014 Stellung zu nehmen.

Im Wesentlichen teilt die Städteregion in ihrem Schreiben vom 01.09.2014 folgendes mit:

1. In der Finanzplanung des Haushaltsjahres 2014 ist die Städteregion von folgenden allgemeinen Regionsumlagen für die Jahre 2015 und 2016 ausgegangen:

- für das Jahr 2015:	323.559.733 Mio. €,
- für das Jahr 2016:	330.154.265 Mio. €.

Bei Umlagegrundlagen in Höhe von 762.075.886 € gemäß 1. Modellrechnung zum GFG 2015 bzw. hochgerechneten Umlagegrundlagen von 799.417.604 für das Jahr 2016 wären hiernach folgende Umlagesätze zu veranlagern gewesen:

- für das Jahr 2015: 42,4577 %,
- für das Jahr 2016: 41,2993 %.

2. Die Städteregion ist bislang davon ausgegangen, dass ihre Ausgleichrücklage zum 31.12.2014 noch einen Bestand von 4.346.638,70 € hat. Dieser Bestand sollte zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2015 eingesetzt werden. Nach dem neuesten Budgetbericht der Städteregion geht diese nunmehr davon aus, dass die Ausgleichrücklage nicht nur aufgezehrt ist, sondern dass durch das jetzt geplante Ergebnis des Jahres 2014 (- 14.677.487,86 €) auch die allgemeine Rücklage der Städteregion zum Ausgleich des Ergebnisplanes in Höhe von 3.238.137,38 € in Anspruch genommen werden muss.

Die Städteregion weist darauf hin, dass wegen der erstmaligen Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage noch eine Entscheidung über die zulässige Erhebung einer Sonderumlage gemäß § 56 c der Kreisordnung (KrO) getroffen werden muss. Gemäß § 56 c KrO kann der Kreis eine Sonderrücklage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist.

3. Im Bereich der Sozialleistungen (insbesondere SGB II und SGB XII) ergibt sich trotz 100-prozentiger Bundesbeteiligung an den Kosten Grundsicherung ab 2014 in der Ergebnisprognose 2014 ein gegenüber den Ansätzen um 6.180.908 € erhöhter Zuschussbedarf. Für 2015 wird mit einer weiteren Erhöhung des Zuschussbedarfes in Höhe von 5.029.915 € gerechnet. Die Städteregion stellt in diesem Zusammenhang dar, dass durch die Sozialleistungen und die Landschaftsverbandsumlage über 95 % der von den regionsangehörigen Kommunen gezahlten Umlage bereits aufgezehrt wird.
4. Im Wesentlichen durch die unter Ziffern 2 und 3 genannten Tatsachen ergeben sich für die Städteregion Deckungslücken in Höhe von

- 16,6 Mio. € für das Jahr 2015 und
- 20,9 Mio. € für das Jahr 2016.

16,6 Mio. € zusätzliche Regionsumlage entsprechen einer Erhöhung der allgemeinen Regionsumlage um 2,18 Prozentpunkte, 20,9 Mio. € entsprechen einer Erhöhung der allgemeinen Regionsumlage um 2,61 Prozentpunkte.

Hierdurch erhöhen sich die Umlagesätze für 2015 und 2016 auf folgende Sätze:

- **2015:** 44,6377 %,
- **2016:** 43,9093 %.

5. Der Ansatz der Brutto-Personalaufwendungen der Städteregion (inklusive Jobcenter und Tageseinrichtungen für Kinder) steigt gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis 2014 um 2.527.041 € (3,08 %) und gegenüber dem Ansatz 2014 um 5.229.204 € (6,6 %). Ohne diese beiden Bereiche steigen die veranschlagten Personalaufwendungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis 2014 um 2.159.867 € (3,71 %).

Die im Rahmen der Benehmensherstellung des Jahres 2014 erhobene Forderung der regionsangehörigen Kommunen, die Steigerungsraten der Personalaufwendungen auf die Werte der Orientierungsdaten (1%) zu beschränken, wurde damit nicht erfüllt.

Als Gründe für die hohe Steigerung wird von der Städteregion auf die seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 erfolgten Tarif- und Besoldungserhöhungen in

- Höhe von 1.285.000 € verwiesen. Daneben verweist die Städteregion auf die Einrichtung neuer Auszubildendenstellen, auf Neueinstellungen für neue gesetzliche Aufgaben im Betreuungswesen sowie auf Neueinstellungen im den Bereichen Straßenverkehrsamt und Bildungsbüro aufgrund von Beschlüssen des Städteregionstags.
6. Bei der Landschaftsverbandsumlage geht die Städteregion davon aus, dass der Umlagesatz für die Landschaftsverbandsumlage in den Jahren 2015 und 2016 bei 16,5 % liegt. Aus der Sicht der Städteregion ist dies jedoch eine sehr optimistische Annahme und bedeutet ein Risikopotential. Die Regionsverwaltung wird dem Städteregionstag vorschlagen, Veränderungen bei der Landschaftsverbandsumlage (sowohl Verschlechterungen als auch Verbesserungen) an die regionsangehörigen Kommunen weiterzugeben.
 7. Der von den regionsangehörigen Kommunen aufzubringende Betrag für die ÖPNV-Umlage wird für 2015 mit 9.726.000 € beziffert. Im Haushalt 2014 der Städteregion wurde ein Betrag von 8.682.000 € angesetzt. Insofern ergibt sich eine Steigerung von 1.044.000,00 €.

Die Städteregion hat darüber hinaus ebenfalls mitgeteilt, dass sich auch im Bereich des Jugendamtes in Laufe des Haushaltsjahres 2014 voraussichtlich ein um rund 1 Mio. € höherer Zuschussbedarf ergibt als veranschlagt. Gemäß den §§ 56 Abs. 4 und 5 KrO können Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Sollte es zu diesem Defizit kommen, müsste die Stadt Baesweiler also hiervon in 2016 voraussichtlich einen Anteil von 45,93 % also rund 460.000 € zusätzlich an die Städteregion zahlen. Gründe hierfür sind laut Städteregion Verschlechterungen im Produkt „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Amtspflegschaften, Amtsvormund und Beistandsschaften.“ Hier kommt es durch neue und kostenintensive Heimunterbringungen zu deutlichen Mehraufwendungen.

Der aktuell höhere Zuschussbedarf im Bereich des Jugendamtes hat natürlich auch Auswirkungen auf die Planungen der Städteregion hinsichtlich der Jugendamtsumlage für die Jahre 2015/2016. Hier geht die Städteregion derzeit davon aus, dass sich der Zuschussbedarf 2015 gegenüber 2014 um rund 1.527.000 € und der Zuschussbedarf 2016 gegenüber 2014 um rund 2.234.000 € erhöht.

Die Festsetzung der Jugendamtsumlage ist jedoch nicht Gegenstand der Benehmensherstellung.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Baesweiler:

Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen gemäß 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 in Höhe von 30.082.760,92 € ergibt sich für die Stadt Baesweiler in 2015 bei dem angekündigten Umlagesatz von 44,6377 % eine zu zahlende Umlage von **13.428.252,57 €**. Der Ansatz im Haushaltsplan 2014 liegt bei 12.409.000 €.

Die Erhöhung des Zuschussbedarfes beim Jugendamt der Städteregion in Höhe von 1.527.000 € in 2015 und 2.234.000 € in 2016 würde führt bei der Stadt Baesweiler dazu führen, dass der aktuelle Haushaltsansatz für die Jugendamtsumlage (7.180.000 €) in 2015 um rund 700.000 € erhöht werden müsste.

Sollte in 2016 zusätzlich zu dem angekündigten erhöhten Zuschussbedarf auch das Defizit 2014 in der genannten Höhe ausgeglichen werden müssen, wäre für 2016 eine Jugendamtsumlage in Höhe von 8.660.000 € zu veranschlagen. Dies ist wie gesagt jedoch nicht Gegenstand der Benehmensherstellung.

Der Ansatz für die Regionsumlage „Mehrbelastung für Kosten des ÖPNV“ der Stadt Baesweiler müsste unter den genannten Voraussetzungen um rund 25.000,00 € auf ca. 488.000,00 € erhöht werden.

Stellungnahme der Stadt Baesweiler zur Festsetzung des Umlagesatzes:

Die von der Städteregion übermittelten Daten zeigen einen beängstigend starken Anstieg der Sozialaufwendungen trotz der nunmehr vollständigen Kostenübernahme bei der Grundsicherung durch den Bund seit 2014. Auch die stärkere Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft im SGB II ab 2015 reicht bei Weitem nicht aus, dies zu kompensieren.

Der Städte- und Gemeindebund geht in einem Schreiben vom Juni 2014 davon aus, dass die kommunalen Sozialausgaben in den nächsten Jahren selbst bei vorsichtiger Schätzung um 1,8 Mrd. (!) € pro Jahr steigen werden.

Ob das angekündigte Bundesteilhabegesetz, durch das die Kommunen ab 2017 in Höhe von 5 Mrd. € von den Kosten der Eingliederungshilfe entlastet werden sollen, hier wirklich eine Trendwende herbeiführt, bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der Benehmensherstellung sollte erklärt werden, dass der Stadt Baesweiler bewusst ist, dass der weitaus größte Teil der Städteregionsumlage der Kostendeckung der immens steigenden Sozialhilfe und der Deckung der Landschaftsverbandsumlage dient. Insoweit kann diese Entwicklung aber nicht hingenommen werden, da sie zur absoluten Handlungsunfähigkeit der Kommunen führt. Selbst unsere Stadt, die bisher durch Kostenbewusstsein die Verschuldung in Grenzen gehalten hat, steht vor einem unlösbaren Problem. Daher muss die unumstößliche Forderung sein, Bund und Land endlich dazu zu bewegen, die bundes- und landespolitisch bedingten Sozialhilfeaufwendungen selbst zu tragen. Es ist den Bürgern nicht zu vermitteln, dass die Handlungsfähigkeit der Kommunen derart gravierend eingeschränkt ist und notwendige Maßnahmen unterbleiben müssen.

Daher sollte sich der Städteregionstag mit Nachdruck für eine stärkere Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Land zur Bewältigung der extrem steigenden Sozialaufwendungen (insbesondere Eingliederungshilfe für Behinderte, SGB II, SGB XII und Asyl) einsetzen.

Da die Festsetzung der Regionsumlagen für 2015 und 2016 in der oben dargestellten Höhe bereits jetzt extreme Auswirkungen auf die Haushalte der regionsangehörigen Kommunen haben, sollte das Benehmen nur unter der Bedingung hergestellt werden, dass die voraussichtliche Inanspruchnahme ihrer allgemeinen Rücklage durch den Jahresabschluss 2014 nicht noch im Wege einer Sonderrücklage gemäß § 56 c KrO geltend gemacht wird.

Die StädteRegion wird gebeten, sämtliche freiwillige Ausgaben in Frage zu stellen und sie insbesondere in Relation zu setzen zu den damit verbundenen gravierenden finanziellen Nöten der städteregionsangehörigen Kommunen. Außerdem wird die dringende Bitte vorgetragen, evtl. zusätzliche Aufgaben stärker unter dem Aspekt der Folge der Finanzierung durch die Kommunen zu prüfen.

Schließlich muss mit Nachdruck gefordert werden, dass Bund und Land die Schul-Sozialarbeit für die Zukunft dauerhaft finanzieren. Unabhängig von der Sinnhaftigkeit dieses Programmes können die Kommunen diese Kosten nicht übernehmen.

Unter diesen Voraussetzungen wird vorgeschlagen, das Benehmen der Stadt Baesweiler hinsichtlich der Umlagesätze für die Städteregionsumlage für das Jahr 2015 in Höhe von 44,6377% und 2016 in Höhe von 43,9093 % herzustellen.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte ausführlich die Verwaltungsvorlage.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl teilte die Bedenken des Bürgermeisters. Er habe die Befürchtung, dass die Kosten nach unten abgewälzt würden. Da es sich bei der Sozialhilfe um eine Pflichtaufgabe handle, könnten die in diesem Bereich steigenden Kosten kaum beeinflusst werden. Einfluss nehmen könne man aber auf die Festsetzung der Landschaftsverbandsumlage. Außerdem halte er es für absolut richtig, an die StädteRegion einen Appell zu richten, alle freiwilligen Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen. Es müsse Druck auf den Städteregionstag ausgeübt werden, die Umlage so gering wie möglich zu halten. Die CDU schließe sich dem Verwaltungsvorschlag an.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank bemängelte, dass die StädteRegion einen Haushalt für zwei Jahre aufstelle. Angesichts der unsicheren Zeiten halte die SPD es nicht für zielführend, einen solchen Doppelhaushalt zu beschließen und forderte deshalb ein anderes Vorgehen der StädteRegion. Inhaltlich schließe sich die SPD den Ausführungen von Bürgermeister Dr. Linkens und CDU-Fraktionsvorsitzendem Puhl an. Die Kommunen befänden sich am unteren Ende der Kette, dort wohin die Kosten durchgereicht würden. Er erinnerte daran, dass die StädteRegion seinerzeit mit dem Anspruch angetreten sei, dass durch Synergieeffekte erhebliche Kosten eingespart werden könnten. Die SPD-Fraktion wolle deshalb den Beschluss schärfer gefasst haben. Um ein Druckmittel aufzubauen, solle die Benehmensherstellung verweigert werden. Damit solle klar gemacht werden, dass die StädteRegion mehr tun müsse. Insofern werde die SPD-Fraktion dem Verwaltungsvorschlag in der vorgelegten Form nicht zustimmen, obwohl sie die Ausführungen grundsätzlich für richtig halte.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen signalisierte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, da er die eindeutigen Aufforderungen an die StädteRegion enthalte. Er mahnte an, dass eine Verweigerung des Benehmens zur Folge haben könne, dass freiwillige Ausgaben auch zum Nachteil der Stadt Baesweiler gekürzt werden könnten. Er erwähnte hier beispielsweise die Förderung und Unterstützung sozialer Projekte, deren Wegfall höhere Kosten zur Folge haben könne als dies erwartet worden sei. Deshalb mahnte er an, dass im Städteregionstag eine Abwägung mit Augenmaß und Vernunft erfolgen und berücksichtigt werden müsse, welche Konsequenzen die Kürzungen nach sich zögen. Auch Herr Beckers betonte, dass die Städte und Gemeinden sich am Ende der Kette befänden. Ihnen würden seitens des Bundes und des Landes Aufgaben zugewiesen ohne, dass hierfür ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt würden. Auch halte er eine Änderung bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen seitens des Landes für notwendig. Größere Städte profitierten derzeit zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen. Der Appell an die StädteRegion und den Landschaftsverband seien richtig, alle Ausgaben auf den Prüfstand zu setzen.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke betonte, dass für sie nicht nachvollziehbar sei, wie in der derzeitigen Finanzsituation bei der StädteRegion über die Erhöhung von Fraktionszuwendungen nachgedacht werden könne. Hinsichtlich Einsparmöglichkeiten müssten alle freiwilligen Projekte der StädteRegion überdacht werden. Der Beschlussvorschlag gehe ihr ebenfalls nicht weit genug.

SPD-Ratsmitglied Römgens appellierte nochmal dafür, das Benehmen nicht herzustellen. Hierdurch könne eine stärkere Hebelwirkung für die Interessen der Stadt Baesweiler erreicht werden. Die Bedingung, dass eine Sonderrücklage nicht geltend gemacht werden dürfe, sei nicht verbindlich.

Bürgermeister Dr. Linkens entgegnete, dass die Verweigerung der Benehmenserteilung ohne rechtliche Relevanz sei, denn Benehmen bedeute nicht Zustimmung. Eingehend auf die Äußerung von Dr. Strank hinsichtlich des Doppelhaushaltes erklärte er, dass ausdrücklich die eindeutige Erwartung zum Ausdruck gebracht werde, dass eventuelle Mehreinnahmen von Landes- oder Bundesmitteln (z.B. Eingliederungshilfe) im Laufe der zwei Jahre unmittelbar den Kommunen weitergeleitet werden oder dazu eingesetzt werden, die Umlage entsprechend im selben Jahr zu senken. Einer Verwendung zur Deckung von anderen Kosten (z.B. Personalkosten oder freiwilligen Ausgaben) werde ausdrücklich widersprochen. Hinsichtlich der von Frau Jungblut angesprochenen Fraktionszuwendungen für Mitglieder des Städteregionstages informierte Bürgermeister Dr. Linkens, dass die Bürgermeister der StädteRegion parteiübergreifend gegenüber dem Städteregionstag deutlich gemacht hätten, dass eine solche Erhöhung keinesfalls mit der Finanzsituation vereinbar sei. Über die Fraktionszuwendungen werde heftig diskutiert. Das Ergebnis der Gespräche müsse abgewartet werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss mit 26 Ja-Stimmen und 11 Gegenstimmen:

1. Das Benehmen der Stadt Baesweiler hinsichtlich der von der Städteregion Aachen in ihren Eckpunkten zum Doppelhaushalt 2015/2016 mitgeteilten Umlagesätze für die allgemeine Städteregionsumlage in Höhe von 44,6377 % für das Haushaltsjahr 2015 und 43,9093 % für das Jahr 2016 wird hiermit hergestellt.

Die Herstellung des Benehmens erfolgt jedoch unter der Bedingung, dass die voraussichtliche Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage der Städteregion durch den Jahresabschluss 2014 nicht noch im Wege einer Sonderrücklage gemäß § 56 c KrO geltend gemacht wird.

2. Die Städteregion wird dringend gebeten,
 - sich mit Nachdruck für eine stärkere Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Land zur Bewältigung der extrem steigenden Sozialaufwendungen (insbesondere Eingliederungshilfe für Behinderte, SGB II, SGB XII und Asyl) einzusetzen,
 - zu prüfen, in Mitverantwortung für die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen weitere Ausgabensteigerungen, insbesondere bei freiwilligen Maßnahmen grundlegend in Frage zu stellen, und – wie dies bei den städteregionsangehörigen Kommunen der Fall ist – eine generelle Überprüfung freiwilliger Ausgaben in die Wege zu leiten,
 - sich im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung der Landschaftsverbandsumlage ebenfalls mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die regionsangehörigen Kommunen nicht durch eine höhere Festsetzung der Landschaftsverbandsumlage noch mehr belastet werden.

11. Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße - Stadtteil Floverich

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Anlass der Planung mit neuer Gebietsabgrenzung**
3. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, das Plangebiet über eine Fläche an der Dorfstraße zu erschließen. Da diese Fläche nicht mehr zur Verfügung steht, hat die Verwaltung einen neuen Entwurf erarbeitet, der vorsieht, das Plangebiet über ein vorhandenes Brückenbauwerk über das Beeckfließ zu erschließen. Durch die geänderte Erschließung musste ebenso der Geltungsbereich angepasst werden.

Zu dem ursprünglichen Entwurf erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012.

Da die Arbeiten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße -, Stadtteil Floverich nun wieder aufgenommen wurden, kann die Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen erfolgen.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 7 und 8 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 19.09.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Winterhall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

b) Geologischer Dienst mit Schreiben vom 24.09.2012:**Erdbebenzone:**

Die Gemarkung Brand befindet sich in Erdbebenzone 3 gemäß der Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Baugrund, Boden und Wasser:

Ungleichmäßige Bodenbewegungen sind aufgrund des fluvial abgelagerten lößbürtigen Substrates und aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen nicht auszuschließen (Kennzeichnungsempfehlung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan).

Schutzgrad von Böden:

Auch wenn im gesamten Stadtgebiet besonders schutzwürdige Böden angetroffen werden, sollte diese Bewertung in die Boden – Ist – Zustandbeschreibung aufgenommen werden.

Stellungnahme:**Erdbebenzone:**

Der Hinweis auf die Erdbebenzone wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Baugrund, Boden und Wasser:

Die Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgrad von Böden:

Der Schutzgrad der Böden wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die aufgeführten Hinweise und Kennzeichnungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

c) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 19.01.2012:

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 – Umweltamt**Wasserwirtschaft:**

Es bestehen zurzeit Bedenken.

Für den westlichen Bereich des Plangebietes ist das Überschwemmungsgebiet Beckfließ ausgewiesen. Die Ausweisung von neuen Baugebieten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 WHG untersagt. Im Rahmen einzelner Vorgespräche der Stadt Baesweiler mit der Bezirksregierung Köln und der Unteren Wasserbehörde wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert, welche in der vorliegen-

den Planung nicht aufgeführt sind. Sollten Anpassungen geplant werden, so sind die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die anfallenden Niederschlagswässer sollen dem Beeckfließ zugeleitet werden. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die gemäß meiner Rundverfügung vom 02.04.2008 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt und erbracht werden. Hier ist insbesondere die Höhe der Rückstau ebene aufgrund der Hochwasserlinie des Beeckfließes zu berücksichtigen.

Entlang des Beeckfließes ist ein 5 m breiter Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser ist von jeglicher Über- bzw. Bebauung und Nutzung freizuhalten. Bepflanzungen und Eingrünungen in diesem Bereich sind in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen, der unteren Wasserbehörde und der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Die Blaue Richtlinie (5. Auflage der Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 6.4.1999 gemäß § 100 LWG, veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes NW Nr. 39 vom 18.6.1999) ist zu beachten.

Stellungnahme:

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein wasserrechtliches Verfahren beantragt, in dem die o.g Punkte geklärt werden.

In diesem Zusammenhang werden auch die erforderlichen Unterlagen zur Anlegung der Retentionsfläche erbracht, in denen die Höhe der Rückstau ebene aufgrund der Hochwasserlinie des Beeckfließes berücksichtigt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hält einen Abstand von 5m zum Beeckfließ ein. Dieser Gewässerschutzstreifen wird im parallel laufenden wasserrechtlichen Verfahren festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen Bedenken.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Bodens durch die Planung hoch ist, da hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen werden. Mögliche Vermeidungen und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden nicht dargestellt. Ein Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für den Boden fehlt.

An dieser Stelle wird auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz – LABO „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009 verwiesen.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn unter dem Punkt „F) Umweltbelange“ Ergänzungen bezüglich der Vermeidung und Verringerung sowie des Ausgleichs der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden vorgenommen werden und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

Im Folgenden werden Anregungen und Hinweise für die Ergänzung gegeben mit der Bitte zu überprüfen, welche der folgenden Punkte im Bebauungsplan umgesetzt werden könnten bzw. die Gründe darzustellen, weshalb die Punkte nicht umgesetzt werden können.

Zur Vermeidung und Verringerung

Dachbegrünungen: je nach Mächtigkeit und Eigenschaften kann eine Dachbegrünung in geringem Umfang Bodenfunktionen ersetzen. Wasser wird gespeichert und Biomasse produziert, wodurch die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Naturhaushalt gemindert wird.

Flächensparendes Bauen: Die Bodeninanspruchnahme kann insgesamt gemindert werden, so dass die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vermieden werden.

Auf die Einhaltung des Oberboden- und Mutterbodenschutz ist hinzuweisen. Der Oberboden- und Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Dennoch wird Oberboden in der Praxis unsachgemäß zwischengelagert und oft auch unsachgemäß wieder eingebaut. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind deshalb bei der Planung zu berücksichtigen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen.

Zu Ausgleich

Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollte durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies könnte sein:

Entsiegelung: Nach Rückbau und Beseitigung der Schadverdichtung ist eine 1 bis 2 m mächtige Rekultivierungsschicht aufzubringen.

Rekultivierung von aufgegebenen Abbaustätten und Altablagerungen an anderer Stelle im Stadtgebiet durch Auftrag einer Rekultivierungsschicht aus Oberboden.

Überdecken von baulichen Anlagen, deren Beseitigung unverhältnismäßig wäre (zum Beispiel aufgegebenen Straßen, ehemalige Garagenhöfe im Stadtgebiet).

Aufbringen von Oberbodenmaterial zum Erosionsausgleich oder zur Verbesserung von Böden mit geringer Funktionserfüllung.

Gerade im vorliegenden Fall – vorhandener hochwertiger Ackerboden in großer Menge – bietet sich der Ausgleich durch sachgemäßen Einbau an geeigneter Stelle als Kompensationsmaßnahme an.

Stellungnahme:

Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz des Oberbodens ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geregelt, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

Des Weiteren wird auf die ökologische Bedeutung von Dachbegrünung für Flachdächer hingewiesen.

Der Bebauungsplan setzt eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 fest. Diese Festsetzung wurde getroffen, um eine unnötige Verdichtung im Plangebiet und somit auch einen übermäßigen Eingriff in Grund und Boden zu vermeiden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die zu diesem Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Prüfung zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt wird und/oder alle wesentlichen Inhalte der darin getroffenen Festlegungen zu Vermeidungs-/ Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie der ökologische Ausgleich werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die artenschutzrechtlichen Festsetzungen sowie den ökologischen Ausgleich in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

d) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 11.10.2012

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf-Aachen I“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Glückauf-Aachen I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Roermonder Str. 63 in 52134 Herzogenrath.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Union 78“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen die o. a. Bergwerksfeldeigentümer und den Bewilligungsinhaber an der Planungsmaßnahme zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist,

kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaber der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Stellungnahme:

Die aufgeführten Eigentümer der Bergwerkfelder werden am Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

e) RWE Power mit Schreiben vom 09.10.2012:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt 5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

f) **Anregungen der Bauordnung:**

Beim Bauordnungsamt wird häufig der Wunsch nach möglicher Zweigeschossigkeit und der möglichen Ausbildung von Pultdächern geäußert. Vielleicht können diese Punkte in den Festsetzungen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Zu der typischen Charakteristik eines Dorfgebietes zählt u.a. eine Zweigeschossigkeit. Um darüber hinaus eine Auflockerung der Dachlandschaft zu gewährleisten, sollen Pultdächer zugelassen werden.

Um in diesem Zusammenhang Auswüchse zu verhindern, werden die Traufhöhe mit 6,50 m sowie die Firsthöhe mit 10,50 m festgesetzt.

Als weitere Festsetzung werden die Wohneinheiten auf zwei je Wohngebäude beschränkt und als Bauweise die offene Bauweise festgesetzt, bei der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, im Bebauungsplan werden eine Zweigeschossigkeit sowie Pultdächer zugelassen.

2. **Anlass der Planung mit neuer Gebietsabgrenzung:**

In der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2014, TOP 7 wurde die erneute frühzeitige Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 95 beschlossen. Grund dafür war die Änderung des Geltungsbereiches aufgrund von Eigentumsverhältnissen.

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 215 beabsichtigt im östlichen Bereich die Errichtung eines Wohnhauses. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des Geltungsbereiches im Bereich des geplanten Wendehammers erforderlich.

Da der Geltungsbereich des Plangebietes verkleinert wurde und sich im Wesentlichen die Erschließung geändert hat und bereits in der Zeit vom 13.09.2012 bis 15.10.2012

eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgte, kann auf eine erneute frühzeitige Offenlage verzichtet werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Bau- und Planungsausschuss dem Entwurf der Änderungsplanung zustimmt, kann sodann der Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB erfolgen.

3. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 – Fließstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West -, Stadtteil Baesweiler

- 1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 mit Gebietsabgrenzung**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Elena Plum erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 mit Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West – umfasst den im der Originalniederschrift beigefügten Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 163.000 qm (16,3 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Durch die Ausweisung neuer Baugebiete soll der stetigen Nachfrage nach Bauland Rechnung getragen werden.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 01.07.2014, TOP 5, wurde ein erstes Konzept für die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich westlich von Baesweiler vorgestellt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist diese Parzellen als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Um diesen Bereich einer Bebauung zuführen zu können, bedarf es der Aufstellung von Bebauungsplänen und der vorherigen Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichendem Wohnraum.

Mit der vorgesehenen Bebauung soll der aktuelle sowie der zukünftige Bedarf an Wohnungen und Häusern in Baesweiler gedeckt werden.

Neben der Ausweisung von Wohnbauflächen ist ebenfalls die Errichtung von öffentlichen Grünanlagen geplant.

Mit Schreiben vom 02.09.2013 teilte die Bezirksregierung mit, dass die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und somit keine Bedenken bestehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag (bei einer Enthaltung) des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 73 – Baesweiler Süd-West –

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag (bei einer Enthaltung) des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 73 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

13. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler

1. Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit Gebietsabgrenzung

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Aufstellungsbeschluss der Bebauungsplanänderung und Erweiterung mit Gebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung liegt zum großen Teil innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung Baesweiler, Flur 28 und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 267, 269, 284, 285 und 286 sowie die Flurstü-

cke 271, 273, 287 und als Erweiterung das Flurstück 39. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 47.000 qm (4,7 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Grundstückseigentümer beantragt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D mit der Begründung, dass im Rahmen des derzeitigen Bauvorhabens und der aktuell laufenden Planung anhand von Systemsimulationen festgestellt wurde, dass die geplanten Steuerungseinrichtungen optimiert werden müssen. Um hier zu einem sinnvollen und insbesondere wirtschaftlichen Konzept zu gelangen, beabsichtigt der Bauherr, das Hochregallager in südwestlicher Richtung um drei Achsen (ca. 45 m) zu erweitern.

Momentan endet das geplante Hochregallager in südwestlicher Richtung innerhalb der durch den Bebauungsplan gegebenen Grenzen.

Die geplante Erweiterung um drei Achsen (ca. 45 m) bedeutet eine Verlängerung der Halle um ebenfalls 45 m, was zur Folge hat, dass die Gebäudeabmessungen außerhalb der Bebauungsplangrenzen liegen würden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanes (Erweiterung des Geltungsbereiches in östlicher Richtung um ca. 22 m mit angepassten Baugrenzen) vor. Hierbei sollen auch die Festsetzungen (Baugrenze, Wegführung) im südlichen Teil, außerhalb des Antragstellergrundstücks, angepasst werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 3D – Gewerbegebiet –, 5. Änderung und Erweiterung

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

14. Bebauungsplan Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung, Stadtteil Baesweiler

1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch -, 17. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch –, 17. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch –, Änderung Nr. 11, Gemarkung Baesweiler, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 395, 418-422, 435, 443 und 448-450. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.460 qm (0,25 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit Schreiben vom 04.04.2014 beantragt der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Baesweiler, Flur 10, Nr. 418 die Änderung des o.g. Bebauungsplanes.

Grund für die beantragte Änderung ist der Wunsch des Eigentümers, eine Terrassenüberdachung zu errichten.

Der Bebauungsplan Nr. 11 – An Gut Driesch – setzt eine Bautiefe von 15,00 m fest.

Die Baukörper der Grundstücke 418-422, 435, 443 sowie 448-450 weisen zur vorderen Baugrenze einen Abstand von ca. 3,00 m auf. Die hintere Baugrenze wird komplett ausgeschöpft.

Die Verwaltung schlägt vor, das Baufenster in Richtung Garten zu verschieben. Hierdurch wird kein zusätzliches Baurecht geschaffen, den Eigentümern jedoch genügend Platz zur Errichtung von Terrassenüberdachungen bereitgestellt.

Da alle betroffenen Grundstückseigentümer ihre Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplanes erteilt haben, schlägt die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vor.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 11 – An Gut Driesch –, 17. Änderung

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch –, 17. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 – An Gut Driesch –, 17. Änderung mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

15. Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt des Stadtteils Baesweiler; hier: Erlass einer Sanierungssatzung für das Programmgebiet

Erste Überlegungen zur Umgestaltung und Ausbau des Zentrums Baesweiler begannen bereits 1983/84.

Die damaligen Umbaumaßnahmen wurden durchgeführt, um das Zentrum der Stadt Baesweiler durch Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen wieder zu einem Ort mit hoher Aufenthaltsqualität und zu einem notwendigen Bindeglied zwischen den Infrastruktureinrichtungen und den Wohngebieten werden zu lassen.

In einem zweiten Schritt wurde 2002 die unter Denkmalschutz stehende Burg Baesweiler in das Gesamtkonzept integriert und der Reyplatz neu gestaltet.

Ziel war die Einbindung und Verknüpfung der Burg in die vorhandenen Stadtstrukturen und die Stärkung des Stadtzentrums. Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude wurde dabei als kommunales Kulturzentrum in die umgebende Nutzung eingebunden.

In einem dritten Schritt gilt es nun, die mit erheblichen Fördermitteln geschaffene Attraktivität der Innenstadt, insbesondere des Zentrums, auf Dauer zu sichern und ihre städtebauliche Qualität zu stärken.

Grundlage hierzu ist zunächst die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes.

Der Prozess des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt zielt u.a. darauf ab, die Lebensqualität in der Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels nachhaltig zu sichern. Es gilt Funktionsverluste in der Innenstadt zu begegnen und nachhaltige Perspektiven für vom Strukturwandel besonders betroffene Teilbereiche zu entwickeln. In einem integrierten Ansatz ist die städtebauliche Qualität der Innenstadt für die im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen sowie für Kunden zu verbessern, in dem Maßnahmen umgesetzt werden, die allen Generationen dienen. Insbesondere sind hier neben der Vernetzung der bereits vorhandenen städtebaulichen Qualitäten - Wohnen / Leben / Kultur / Sport – die Berücksichtigung der Prinzipien des barrierefreien Ausbaus, der Anpassung der städtischen Infrastruktur an die sich wandelnden Anforderungen (innovative Nutzungskonzepte), energetische Sanierung kommunaler und privater Gebäude von Bedeutung.

Die Hauptziele der Stadterneuerungsmaßnahme in der Innenstadt Baesweiler lassen sich wie folgt darstellen:

- Die bereits geschaffene Attraktivität der Innenstadt, insbesondere des zentralen Bereiches ist auf Dauer zu sichern sowie weiter zu entwickeln.
- Die städtebaulichen Defizite in Teilbereichen sind zu beseitigen und die Funktionsfähigkeit des Gebietes ist zu verbessern.
- Ferner gilt es durch wirkungsvolle Maßnahmen die Wirkung der bereits vorhanden innerstädtischen Funktionen unter den Prämissen
 - Wohnen,
 - Leben,
 - Kultur und
 - Freizeitzu verbessern und zu vernetzen.

Das Gesamtkonzept wurde am 20. August 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt und mit Bürgerinnen und Bürgern, Politik und Einzelhandel sowie mit Eigentümern und Betroffenen diskutiert, damit diese Anregungen und Hinweise in den Prozess der Konzeptentwicklung aufgenommen werden können.

Um entsprechende Fördermittel beantragen zu können, ist neben der Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) eine Sanierungssatzung für das Programmgebiet zu erlassen.

Der räumliche Umfang des Sanierungsgebietes ist so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen (§ 142 (1) BauGB). Dies ist bei der vorliegenden Abgrenzung (siehe Anlage 12 der Originalniederschrift) gegeben. Die Abgrenzung erfolgt dabei aufgrund der Mängel-Chancen-Analyse des zugrundeliegenden Integrierten Handlungskonzepts und ermöglicht eine zweckmäßige Durchführung der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen.

Das Sanierungsgebiet umfasst den zentralen Innenstadtbereich und ist im Norden im Wesentlichen begrenzt durch die Jülicher Straße, Albert-Schweitzer-Straße, An der Waad (Teilbereich) und Herzogenrather Weg. Die westliche Abgrenzung verläuft entlang der Mariastraße über die Grengracht und Teilen der Kapellenstraße mit Einbeziehung der Grundschule Grengracht und der Turnhalle und des Hallenbades. Südliche Begrenzung ist das städtische Rathaus. Im Osten enthält das Gebiet den Sportpark Baesweiler an der Parkstraße und wird ansonsten durch die Östliche Bebauung der Aachener Straße begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist der Anlage 12 der Originalniederschrift zu entnehmen.

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB ist ausgeschlossen. Dies sind u.a. gesonderte rechtliche Bestimmungen und Vorgaben hinsichtlich der Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise sowie Umlegung innerhalb des Sanierungsgebietes.

SPD-Ratsmitglied Schallenberg erklärte, dass die SPD seit Jahren ein Gesamtkonzept fordere und insoweit Zustimmung zu dem Integrierten Handlungskonzept erteile. Die SPD sichere ihre konstruktive Mitarbeit zu. Er bemängelte aber, dass das Recht der Bürger auf Beteiligung in allen Phasen des Konzeptes nicht realisiert worden sei. Die Bürgerwerkstatt, die am 20.08. stattgefunden habe, sei den Anforderungen nicht gerecht geworden. Vielmehr seien Themen, wie z.B. Schule und Bildung in den Sitzungen abgewürgt worden, was er u.a. in der Konzeption der Veranstaltung begründet sah. Wichtig sei es nicht, Konzepte vorzustellen, sondern gemeinsam mit den Bürgern Konzepte zu erarbeiten und diese mit ins Boot zu nehmen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch entgegnete, dass er den Ausführungen von Herrn Schallenberg nicht wirklich folgen könne. Die Wahrnehmung der Bürgerwerkstatt sei doch sehr unterschiedlich. Fachleute, die regelmäßig Bürgerwerkstätten durchführen, hätten festgestellt, dass die Baesweiler Bürgerinnen und Bürger sich in großer Anzahl und mit vielen Anregungen intensiv an der Bürgerwerkstatt beteiligt hätten. An zahlreichen Themen, die die Innenstadtgestaltung betreffen, sei mitgearbeitet und hierüber diskutiert worden. Es habe sich keinesfalls um eine reine Informationsveranstaltung der Verwaltung gehandelt. Herr Strauch betonte, dass die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in allen Prozessschritten eine wesentliche Rolle spiele. Diesbezüglich verwies er auf das Projekt „Soziale Stadt Setterich“, in das die Bürgerinnen und Bürger intensiv einbezogen worden seien.

CDU-Ratsmitglied Lankow schloss sich den Ausführungen von Herrn Strauch an. Die Bürgerinnen und Bürger hätten sich an der Bürgerwerkstatt aktiv beteiligt. Es habe ein intensiver und konstruktiver Austausch stattgefunden. Alle Ideen und Vorschläge seien gesammelt worden und die Ergebnisse detailliert im Bau- und Planungsausschuss vorgestellt worden. Er begrüßte es sehr, dass durch den Erlass der Sanierungssatzung die Möglichkeit zukünftiger Förderungen geschaffen werde. Auch in die weiteren Handlungsschritte würden die Bürgerinnen und Bürger intensiv einbezogen.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke erklärte, dass ihre Fraktion sich bei der Stimmabgabe enthalten werde. Bürgerbeteiligung sei zwar durchgeführt worden, aber einige Anregungen seien nicht aufgenommen worden. Bereits in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses habe sie bemängelt, dass im Vorfeld Pläne nicht

rechtzeitig im Internet einsehbar gewesen seien, damit die Bürgerinnen und Bürger sich entsprechend auf die Bürgerwerkstatt hätten vorbereiten können. Auch habe der Hinweis – wie in der Bürgerwerkstatt versprochen – gefehlt, wo weitere Vorschläge hätten eingebracht werden können. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass zwar Fördergelder für das Projekt gezahlt würden, aber auch ein Eigenanteil zu erbringen sei. Diese Thematik sei noch offen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank machte deutlich, dass sich die SPD-Fraktion im Grundsatz für das Integrierte Handlungskonzept ausspreche und Zustimmung zu dem Verwaltungsvorschlag erteilen werde. In Zukunft habe man reichlich Gelegenheit, bei jedem Planungsschritt die Bürger entsprechend einzubeziehen.

Für ihn sei es sehr wichtig und ausschlaggebend, dass ein externes Planungsbüro die Veranstaltung „Bürgerwerkstatt“ positiv beurteilt habe, so Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Positiv sei auch die Darstellung aller Punkte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses gewesen.

Zu der angekündigten Enthaltung der Fraktion Die Linke äußerte sich Bürgermeister Dr. Linkens dahingehend, dass es keine weitere Bürgerbeteiligung mehr gebe, wenn die Zustimmung verweigert werde, da dann keine Förderung und mithin keine konkreten Planungen erfolgen. Den Vorwurf von Herrn Schallenberg, die Verwaltung arbeite an den Menschen vorbei, wies Bürgermeister Dr. Linkens vehement zurück. In der Vergangenheit habe die Stadt Baesweiler bei zahlreichen Gelegenheiten bewiesen, dass sie sehr gut mit den Bürgerinnen und Bürgern zusammenarbeite. Natürlich werde bei Erteilung der Grundsatzentscheidung durch das Land, zu jedem Detailpunkt intensive Bürgerbeteiligungen stattfinden.

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke erklärte, dass ihre Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nun doch zustimmen werde. Sie bat aber dringend darum, im Zuge der folgenden Bürgerbeteiligungen Informationen rechtzeitiger ins Internet zu setzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag (bei 5 Enthaltungen) des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 02.09.2014, TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig den Erlass des der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Entwurfes einer Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 4 BauGB als Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Baesweiler Innenstadt Teil III“ im Stadtgebiet Baesweiler nach § 142 Abs. 4 BauGB für die Innenstadt Baesweiler auf Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt (IHK).

16. Beteiligungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle wird neu aufgestellt. Bei der Aufstellung ist die Stadt zu beteiligen. Ursprünglich war die Frist für die Stellungnahme bis zum 18.07.2014 festgelegt. Deshalb hat der Verkehrs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 13.05.2014 unter Tagesordnungspunkt 8 zu dem Beteiligungsverfahren beraten und dem Stadtrat einstimmig vorgeschlagen zu beschließen,

- dass die Stellungnahme der Stadt Baesweiler zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes sich an den Stellungnahmen des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, der AWA Entsorgung GmbH und des ZEW Zweckverband Entsorgungsregion West orientieren wird,

- dass bei der Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft, die im Wesentlichen auf die Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen abstellt, für Baesweiler festgestellt wird, dass mit dem derzeit vorhandenen Anschlussgrad mit der Möglichkeit der Eigenkompostierung und der Abgabe von Bioabfall in haushaltüblichen Mengen am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler die Biotonne flächendeckend eingeführt ist
- und dass, soweit ein Zielwert von mehr als 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr in der Endfassung des Abfallwirtschaftsplanes festgeschrieben wird, zusätzlich die Option bleibt, die Grünabfallmengen, die von gewerblichen Gartenbaubetrieben oder Hausmeisterdiensten im Rahmen der angebotenen Dienstleistung aus privaten Gärten im Stadtgebiet Baesweiler entnommen werden, bei der Anlieferung am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden oder an der Biovergärungsanlage Würselen zu erfassen und der Stadt Baesweiler anzurechnen sind, um eine realitätsnahe erhöhte Sammelmenge für Grünabfall in der Stadt Baesweiler zu erhalten.

Mit Schreiben vom 06.05.2014 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) die Frist bis zum 30.09.2014 verlängert.

Die Stadt ist Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, der für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle zuständig ist. Der in der Stadt Baesweiler eingesammelte Abfall ist den vom ZEW betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anzudienen. Deshalb ist beabsichtigt, eine mit der RegioEntsorgung und dem ZEW sowie der AWA Entsorgung GmbH abgestimmte Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung wird derzeit noch erarbeitet.

Die gemeinsame Stellungnahme von ZEW und AWA zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes, Stand März 2014, die den Gremien von ZEW und AWA in den Sitzungen am 29.08.2014 zur Diskussion und Beschlussfassung übersandt wurde und die der Originalniederschrift als Anlage 14 beigelegt ist, enthält folgenden Forderungskatalog:

Forderung 1:

Alle gewerblichen Abfälle zur Verwertung müssen umfassend statistisch erfasst werden und in der Landesplanung berücksichtigt werden.

Forderung 2:

Das MKULNV wird gebeten, die Einrichtung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung voranzutreiben und umzusetzen.

Forderung 3:

Wertstoffhöfe sollten hierzu stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen. Die Landesregierung soll die dafür erforderlichen Rechtsänderungen kurzfristig umsetzen.

Forderung 4:

Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der gegenseitigen Aufgabenübertragung sind in der abfallwirtschaftlichen Praxis zu umständlich. Hier sollte der AWP und in der Folge das Landesabfallgesetz NRW die Zuständigkeiten für die Erfassung im Bringsystem von wiederverwendbaren und verwertbaren Abfällen von den Gemeinden auf die Kreise erweitern.

Forderung 5:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verpflichtung von Gewerbebetrieben zur ausreichenden Bereitstellung von Behältervolumen im AWP und im Landesabfallgesetz zu berücksichtigen.
2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit und Gebührengerechtigkeit sollte die Verpflichtung für Industrie, Handwerk, Handel und Gewerbe zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten (BAK) wieder eingeführt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, die hierzu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Forderung 6:

ZEW und AWA bedauern, dass nicht bereits unmittelbar mit dem Instrument der Zuweisung zu einer Entsorgungsregion gearbeitet wird und fordern die Landesregierung dringend auf, dies zu überdenken. Die rechtlichen Möglichkeiten sind ohne Gesetzesänderungen bereits gegeben.

Forderung 7:

Das MKULNV wird aufgefordert, bei der Aufteilung des Landes NRW in Entsorgungsregionen das 4-Regionen-Modell vorzuschlagen. Das bisher dargestellte 3-Regionen-Modell führt zu ungerechten Lösungen.

Forderung 8:

1. Schaffung von einheitlichen und gerechten Abfallgebührenstrukturen in ganz NRW, um den ruinösen Wettbewerb zu beenden.
2. Die Abfallgebühren sollen transparent und von den Preisüberwachungsbehörden geprüft sein.
3. Die Quersubventionierung von Wettbewerbspreisen ist zu untersagen, da dies dem öffentlichen Preisrecht widerspricht und gegen Europarecht verstößt.

Forderung 9:

Das MKULNV sollte bei den Bezirksregierungen in NRW eine einheitliche und zügige Genehmigungspraxis bei Abfallimporten umsetzen und sicherstellen.

Forderung 10:

Eine im AWP favorisierte Reduzierung bestehender Behandlungskapazitäten ist nur dann akzeptabel, wenn dabei ökologische Standards und nicht nur „Dumpingpreise“ entscheidungsrelevant sind.

Forderung 11:

Es erscheint unumgänglich, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte zu hinterfragen. Gleichzeitig müsste eine Ausdehnung der statistischen Betrachtungsweise auch auf die gewerblichen Abfallströme erfolgen. Deshalb fordert der ZEW von der Landesregierung die Erweiterung der Mengenstatistik auf die „Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“ (gewerbliche Bio- und Grünabfälle).

Forderung 12:

Der AWP sollte darauf hinweisen, dass das Instrument zur Erhebung von Grundgebühren auch auf Kreisebene eingesetzt werden kann.

Forderung 13:

Öffentliche Abfälle wie Klärschlamm sollten unverzüglich in den frei werdenden Kapazitäten von Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Zur Umsetzung der Phosphatrecyclingstrategie bedarf es einer verpflichtenden Vorgabe im AWP zur unverzüglichen thermischen Behandlung mit einer nachfolgenden Phosphatrückgewinnung.

Forderung 14:

1. Das MKULNV sollte eine weitergehende Stoffstromkontrolle unter Einbeziehung der gewerblichen Abfallströme zur Verwertung und aller wichtigen Entsorgungsanlagen in NRW durchführen und regelmäßig veröffentlichen.
2. Das MKULNV sollte konkrete Darstellungen der Kapazitäten an Sonderbrennstoff-Mitverbrennung (SBS-Mitverbrennung), Ersatzbrennstoffkraftwerken (EBS-Kraftwerken) und Zementwerken in NRW und angrenzenden Bundesländern erarbeiten.
3. Das MKULNV sollte ebenfalls den Output aus Abfallbehandlungsanlagen darstellen und in die Stoffstromkontrolle miteinbeziehen.

Forderung 15:

Die Umwelterheblichkeit und Energieeffizienz vorhandener Anlagen ist zu bewerten und zu vergleichen. Damit kann zugunsten besserer ökologischer Standards steuernd eingegriffen werden.

Forderung 16:

Zur ökologischen Bewertung von Entsorgungswegen ist ein Systemvergleich zwischen den Umweltauswirkungen der Müllverbrennung, der Aufbereitung mit nachfolgender Verbrennung (EBS), der Mitverbrennung in Zement- und Kohlekraftwerken sowie auch deren spezifische Schadstofffracht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung durchzuführen. Das MKULNV sollte unverzüglich von der ökologischen Steuerungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Forderung 17:

1. ZEW und AWA fordern, dass Sortierreste aus Aufbereitungsanlagen zu dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurück geliefert werden müssen, bei dem die Abfälle ursprünglich angefallen sind. Dies gilt insbesondere für Sortierreste aus der Aufbereitung von DSD-Abfällen, weil dort erkennbar Fehlwürfe in erheblichem Umfang enthalten sind, die als Abfälle zur Beseitigung dort zu entsorgen sind, wo sie primär angefallen sind.
2. Abfälle zur Beseitigung sind generell der Restabfallbehandlungsanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dem die Abfälle angefallen sind, anzudienen. EBS-Kraftwerke dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung aus externen Körperschaften beliefert werden, wenn bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, aus dessen Bereich die Abfälle stammen, eigene Restabfallbehandlungsanlagen vorhanden sind.
3. Die Stoffströme von DSD-Sortierresten und die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung in externen Anlagen wie z.B. EBS-Kraftwerken und SBS-Mitverbrennung müssen von den Landesbehörden regelmäßig überwacht und veröffentlicht werden.

Forderung 18:

Das ELC Horm in Hürtgenwald (AWA Service GmbH) ist in die Tabelle 9.2 „Aufstellung mechanischer Abfallbehandlungsanlagen in NRW“ mit seinen Kapazitäten aufzunehmen.

Forderung 19:

ZEW und AWA fordern, dass auch die Stoffströme der mineralischen gewerblichen Abfälle zur Verwertung, die Deponien zugeführt werden sollen, im AWP dargestellt werden.

Forderung 20:

Der AWP sollte den konkreten Entsorgungsweg der Rostasche aus der MVA Weisweiler deutlicher darstellen.

Die Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft bei der Förderung der Abfallvermeidung, bei der Leistung eines Beitrags der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klima und Ressourcenschutz und beim Aufzeigen von Perspektiven einer Weiterentwicklung zu einer umfassenden Ressourcenwirtschaft sind durch die vollzogenen Aufgabenübertragungen auf der Ebene des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung und des ZEW Entsorgungsregion West zu betrachten, sodass sich die Stadt in ihrer Stellungnahme in der Regel der gemeinsamen Stellungnahme von ZEW und AWA anschließen kann.

Die Forderung 3, wonach Wertstoffhöfe stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen, setzt voraus, dass der Recyclinghof der Regio-Entsorgung AöR in der Stadt Baesweiler auch mit einer entsprechenden Kapazität ausgestattet wird und die Mitfinanzierung der Einrichtung sichergestellt wird. Die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg, für die der Recyclinghof am verkehrsgünstigsten erreichbar ist, sind weder Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung noch des ZEWs, sodass diese beiden Kommunen nicht zu einem kostendeckenden Betrieb des Recyclinghofes beitragen. Die Gemeinde Aldenhoven ist Mitglied des ZEWs. Die Stadt Aisdorf und die Stadt Linnich sind sowohl Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung als auch des ZEWs. Bei diesen drei Kommunen ist eine Mitfinanzierung möglich, jedoch ist der Recyclinghof für Anlieferer aus diesen Kommunen nicht verkehrsgünstig erreichbar. Außerdem ist der Recyclinghof von der Kapazität nur für das Stadtgebiet Baesweiler ausgelegt.

Die stadt- und gemeindegrenzenübergreifende Nutzung ist deshalb nur dort sinnvoll, wo entsprechende Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenbeteiligung geregelt ist.

Bei der Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft, die im Wesentlichen auf die Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen abstellt, kann für Baesweiler festgestellt werden, dass mit dem derzeit vorhandenen Anschlussgrad mit der Möglichkeit der Eigenkompostierung und der Abgabe von Bioabfall in haushaltüblichen Mengen am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler die Biotonne flächendeckend eingeführt ist.

Bei einer Bevölkerung von 26.398 Einwohnern (Stand: 30.06.2013 – Zensus) und einer Fläche von 27,82 km² gehört Baesweiler mit 949 E/km² zu dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Cluster Kommunen > 500 E/km² - 1.000 E/km² mit dem Leitwert 2016: 130 kg/(E*a) und dem Zielwert 2021: 160 kg/(E*a).

Cluster	Leitwert 2016	Zielwert 2021
Kommunen ≤ 500 E/km ²	150 kg/(E*a)	180 kg/(E*a)
Kommunen > 500 E/km ² - 1.000 E/km ²	130 kg/(E*a)	160 kg/(E*a)
Kommunen > 1.000 E/km ² - 2.000 E/km ²	110 kg/(E*a)	140 kg/(E*a)
Kommunen > 2.000 E/km	70 kg/(E*a)	90 kg/(E*a)

Die clusterbezogenen Leitwerte 2016 bewegen sich oberhalb der Cluster-Mittelwerte 2010. Die clusterbezogenen Zielwerte 2021 orientieren sich an den jeweils Besten der einzelnen Cluster.

Zur Erreichung des Ziels einer ökologischen Abfallwirtschaft wird ein Landes-Zielwert von 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr vorgegeben.

In der nachfolgenden Tabelle sind der Anschlussgrad der Biotonne und die einwohnerbezogenen Mengen für Bioabfall, Grünabfall und der Summe aus Bioabfall und Grünabfall für Baesweiler zusammengestellt.

Der Zeitraum beginnt mit dem Jahr 2008, in dem die RegioEntsorgung AöR die Abfallentsorgung in Baesweiler übernommen hat und endet mit dem Jahr 2012, für das noch die Bevölkerungszahlen auf der Grundlage der Fortschreibungsergebnisse auf der Basis der Volkszählung von 1987 zur Verfügung stehen.

Jahr	Anschlussgrad Biotonne	Bioabfall	Grünabfall	Bio- und Grünabfall
2008	33,6 %	60,99 kg/(E*a)	86,57 kg/(E*a)	147,56 kg/(E*a)
2009	34,1 %	64,23 kg/(E*a)	112,26 kg/(E*a)	176,49 kg/(E*a)
2010	34,5 %	63,03 kg/(E*a)	105,71 kg/(E*a)	168,74 kg/(E*a)
2011	35,4 %	65,44 kg/(E*a)	88,10 kg/(E*a)	153,54 kg/(E*a)
2012	36,1 %	66,26 kg/(E*a)	85,28 kg/(E*a)	151,54 kg/(E*a)

Die ausgewiesenen Werte zeigen, dass Baesweiler seit 2009 den angestrebten Landes-Zielwert von 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr erreicht. Die größte Schwankungsbreite zeigt sich bei den Sammelmengen für Grünabfall, die neben der Weihnachtsbaumsammlung und den viermal jährlich stattfindenden Straßensammlungen im Wesentlichen über die Anlieferung am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler erreicht wird.

In der nachfolgenden Tabelle sind der Anschlussgrad der Biotonne und die einwohnerbezogenen Mengen für Bioabfall, Grünabfall und der Summe aus Bioabfall und Grünabfall für Baesweiler auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen nach dem Zensus für das Jahr 2012 und 2013 zusammengestellt.

Jahr	Anschlussgrad Biotonne	Bioabfall	Grünabfall	Bio- und Grünabfall
2012	36,1 %	70,03 kg/(E*a)	90,13 kg/(E*a)	160,16 kg/(E*a)
2013	36,6 %	69,36 kg/(E*a)	86,11 kg/(E*a)	155,47 kg/(E*a)

Danach ist der Zielwert 2021 für Baesweiler von 160 kg/(E*a) ausschließlich über die Sammlung von Bio- und Grünabfall aus privaten Haushalten nicht dauerhaft zu erreichen.

Soweit ein Zielwert von mehr als 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr in der Endfassung des Abfallwirtschaftsplanes festgeschrieben wird, schließt sich die Stadt ausdrücklich der Forderung 11 an, nach der es unumgänglich erscheint, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte zu hinterfragen. Gleichzeitig müsste eine Ausdehnung der statistischen Betrachtungsweise auch auf die gewerblichen Abfallströme erfolgen. Deshalb unterstützt die Stadt die Forderung des ZEWs an die Landesregierung, die Erweiterung der Mengenstatistik auf die „Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“ (gewerbliche Bio- und Grünabfälle) auszudehnen. Damit bleibt zusätzlich die Option, die Grünabfallmengen, die von gewerblichen Gartenbaubetrieben oder Hausmeisterdiensten im Rahmen der angebotenen Dienstleistung aus privaten Gärten im Stadtgebiet Baesweiler entnommen werden, bei der Anlieferung am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden oder an der Biovergärungsanlage Würselen zu erfassen und der Stadt Baesweiler anzurechnen, um eine realitätsnahe erhöhte Sammelmenge für Grünabfall in der Stadt Baesweiler zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Die Stellungnahme der Stadt Baesweiler zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes wird sich an der gemeinsame Stellungnahme des ZEWs und der AWA orientieren.

Die Stadt Baesweiler trägt die Forderungen, die in der gemeinsamen Stellungnahme von ZEW und AWA aufgestellt sind, ergänzt um die beschriebenen Anmerkungen zu den Forderungen 3 und 11 mit.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsprung in geeigneter Form einzubinden, wenn die Stellungnahme bis zur Abgabefrist für die Stellungnahme der Stadt beim Land vorliegt.

17. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

18. Anfragen von Ratsmitgliedern

Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke erbat eine Auflistung der gefassten Dringlichkeitsbeschlüsse. Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass im Anschluss an die Unterzeichnung von Dringlichkeitsbeschlüssen durch ihn und ein Ratsmitglied, alle Fraktionsvorsitzenden kurzfristig über den Dringlichkeitsbeschluss informiert würden. Danach stehe er den Fraktionen bei Fragen gerne zur Verfügung.

19. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.

B) Nicht öffentliche Sitzung